

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Oliver Ulloth, MdL
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail

Datum 1. Mai 2023

Auskunftsersuchen 20/263 vom 09. März 2023

Anerkennungsprämie für 50 Jahre aktiven Dienst in der Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Ulloth,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage zur Anerkennungsprämie des Landes Hessen und Ihre Anmerkungen zu meiner Antwort auf Ihr Auskunftsersuchen 20/263.

Wie bereits mitgeteilt wird die Anerkennungsprämie grundsätzlich ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur Würdigung eines langjährigen Engagements im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in den Freiwilligen Feuerwehren für aktive pflichttreue Dienste in den Einsatzabteilungen von Seiten des Landes verliehen. Mit der Anerkennungsprämie wird zugleich ein symbolischer Teil der mit dem Engagement in der Einsatzabteilung verbundenen Aufwendungen abgegolten. Bisher hat sich die Anerkennungsprämie, die stufenartig für 10-, 20-, 30- und 40-jähriges Engagement gewährt wird, als Möglichkeit der Würdigung ehrenamtlicher Arbeit hessenweit bewährt.

Pflichttreue Dienste im Sinne des Erlasses zur Verleihung der Anerkennungsprämie

ergeben sich aus Nr. 2 Abs. 2 in dem es heißt: „Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig an Diensten, an Übungen und an Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen hat oder einer öffentlichen Einheit oder Einrichtung im Katastrophenschutz, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder einer anerkannten Organisation im Sinne des § 27 Abs. 2 und 3 HBKG teilgenommen und sich zum Dienst in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes verpflichtet hat.“

Darüber hinaus werden – wie Sie richtig angemerkt haben – seit der Erlassänderung im Jahr 2020 auch Zeiten anerkannt, die in einem Umfang von mindestens 40 Stunden im Jahr in der Ehren- und Altersabteilung geleistet werden. Dazu heißt es: „Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt außerdem die Zeit, während der in der Ehren- und Altersabteilung Aufgaben und Tätigkeiten übernommen wurden. Als Dienstzeit werden Aufgaben und Tätigkeiten zum Beispiel aus den Bereichen Brandschutzerziehung, Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung, Öffentlichkeitsarbeit, Geräte- und Materialwartung und –pflege oder Integrationsarbeit über einen Zeitraum von mindestens 40 Stunden jährlich anerkannt.“

Die aktuelle gesetzliche Regelung sieht vor, dass die aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr mit frühestens 17 Jahren beginnt und mit dem Erreichen der aktuellen Altersgrenze von 65 Jahren endet. In diesem Maximal-Zeitraum kann die 50-Jahres-Schwelle nicht erreicht werden. Insofern war bisher hierfür keine Anerkennungsprämie vorgesehen.

Nach Prüfung des nunmehr vorliegenden individuellen Falls ist jedoch festzustellen, dass angesichts möglicher geleisteter Zeiten im geforderten Umfang in der Ehren- und Altersabteilung die Erreichung der 50-Jahres-Schwelle im Einzelfall möglich ist und insofern hier eine Regelungslücke besteht. Die Hessische Landesregierung wird deshalb zeitnah eine entsprechende Anpassung des Erlasses über die Verleihung der Anerkennungsprämie vornehmen, um auch dem herausragenden ehrenamtlichen Engagement über die Tätigkeit in der Einsatzabteilung einer Feuerwehr hinaus in der Ehren- und Altersabteilung angemessen Rechnung tragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Peter Beuth

(Staatsminister)